

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 8 (1952)
Heft: 1

Artikel: Die Schweizerin besitzt kein Recht sich gegen Gesetze zu wehren
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846343>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reife und Selbständigkeit geführt, mit der 1912 nicht gerechnet wurde. Darum ist die gesetzliche Regelung aus dem Jahre 1912, entgegen der noch aufrechterhaltenen Meinung, heute in vieler Hinsicht unserer Zeit nicht mehr angepasst.

Im Eingang zu unserem Eherecht (ZGB Art. 159 Abs. 2) steht der Satz:

Die Ehegatten verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen.

Wer die rechtliche Stellung der Frau in der Ehe lobt, geht von diesem Grundsatz aus, der in der Tat volle Anerkennung verdient, weil er Mann und Frau als Gleichwertige einander zuordnet und die Frau nicht anders behandelt als den Mann. Allein dieser schöne Grundsatz verliert weitgehend seine Bedeutung durch die nachfolgenden Bestimmungen. Denn da wird nun der Ehemann als das Haupt der Gemeinschaft erklärt, der seinen Namen von Gesetzes wegen auf die Frau überträgt, der darüber entscheidet, ob sie noch einen Beruf oder ein Gewerbe ausüben dürfe, der die Frau im Prozess mit Dritten um das eingebrachte Gut von Gesetzes wegen vertritt; der Ehemann ist es, der nach dem ZGB (Zivilgesetzbuch) die eheliche Wohnung bestimmt und die Familie nach aussen unbeschränkt vertritt.

Fortsetzung folgt.

Die Schweizerin besitzt kein Recht sich gegen Gesetze zu wehren

Verschiedene Schweizerinnen haben das Referendum gegen das Landwirtschaftsgesetz unterschrieben, in der Annahme, es handle sich um eine blosser Meinungsäusserung betreffend Importe ausländischer Lebensmittel. Dies hatte zur Folge, dass sie als nicht stimmfähige Bürger wegen Wahlfälschung angeklagt und von der Polizei einvernommen wurden.

Um das Frauenstimmrecht im Kanton Genf

Herr Léon Nicole hatte im Genfer Grossen Rat den Vorschlag eingebracht, eine Frauenbefragung für die Einführung des kantonalen und Gemeindestimmrechts für die Frauen zu organisieren.

Die mit der Prüfung der Frage betraute Kommission kam in ihrem jetzt erschienenen Bericht mehrheitlich zum Antrag, die angeregte Frauenbefragung sei auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann
Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151